

Zentrale I., Neues Rathaus.

Bestimmungen

über die Berechnung der Gebühren für die Beföstigung von Bedürftigen während der Kriegszeit.

1. In jeder Speisestelle überwachen je nach der Anzahl der Auszuspeisenden eine oder mehrere im Ehrenamt tätige Personen die Verabfolgung der Speisen.

2. Die vom Frauen-Arbeitskomitee ausgestellten Speiseanweisungen werden bei Ausfolgung der Speise mit dem Tagesstempel versehen.

3. Für Berechnungszwecke müssen die Nummern der Anweisungen bei jeder Speisestelle in der Reihenfolge der Auspeisungen von den dafür bestellten, im Ehrenamte tätigen Personen aufgeschrieben werden. (Ergänzung zu Punkt V, Absatz 6 der Grundzüge.)

4. Bei jeder Speisestelle ist ein Verzeichnis nach beiliegendem Muster zu führen.

Dieses Verzeichnis ist der wichtigste und unbedingt notwendige Behelf für die Berechnung und Auszahlung der Gebühren für die Auspeisung.

Die Ausfüllung dieses Verzeichnisses geschieht in folgender Weise:

Nach Beendigung der Auspeisung wird in die Kolonne I der Tag der Auspeisung eingetragen.

Sodann werden die nach Punkt 3 aufgeschriebenen Auspeisungen zusammengezählt und die Summe in Kolonne II des Verzeichnisses eingetragen.

In Kolonne III wird durch die Aufsichtsperson die Richtigkeit dieser Summe der Auspeisungen durch die eigenhändige Unterschrift bestätigt. Das Verzeichnis bleibt sodann in Händen des Besitzers der Speisestelle und wird am nächsten Tage fortgesetzt.

Falls nun der Besitzer der Speisestelle die Abrechnung seiner Gebühren wünscht, wird das Verzeichnis an das Stadtbuchhaltungs-Departement XV, Neues Rathaus, Stiege IV, Hochparterre das mit der Zahlungsanweisung betraut ist, eingeschendet und am nächsten Tage ein neues Verzeichnis begonnen.

Die Abrechnung soll entweder nach Ablauf einer Woche oder eines Halbmonates, längstens aber nach Ablauf eines Monats eingeschendet werden.

Das Stadtbuchhaltungs-Departement XV weist die Gebühren im Wege des Scheckverkehrs der Postsparkasse zur Zahlung an, so daß der Besitzer der Speisestelle in kürzester Zeit den entfallenden Betrag in Händen hat.

Als Zahlungsbeleg gilt für das Stadtbuchhaltungs-Departement XV die Anweisung der Postsparkasse.

Auf dem Verzeichnisse ist daher irgend eine Zahlungsbestätigung durch den Besitzer der Speisestelle nicht anzubringen.

